



MISSIONSSCHWESTERN

VOM HEILIGSTEN ERLÖSER

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention von und Intervention
bei sexualisierter Gewalt sowie
bei sexuellem und/oder geistlichem
Missbrauch

für die Provinz Deutschland-Österreich
der Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser

Die Provinzleitung der Missionsschwestern vom
Heiligsten Erlöser hat in ihrer Sitzung am
19.11.2023 dieses Institutionelle Schutzkonzept
(ISK) beschlossen und verabschiedet.

Es erlangt zum 01.01.2024 seine Gültigkeit.

Dieses ISK gilt für die Mitglieder der
Ordensgemeinschaft, für die Angestellten,
die ehrenamtlich Mitarbeitenden und
gegebenenfalls Assoziierte.

Alle Informationen zum ISK werden auf der Homepage
der MSsR hinterlegt. (www.missionsschwestern.de; www.mssr.eu)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorwort**

- 2 Einführung**
 - 2.1 Grundsätzliches
 - 2.1.1 Leitbild
 - 2.1.2 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung
 - Bereiche des Verhaltenskodex
 - Bereiche speziell für Ordensmitglieder
 - 2.2 Tätigkeitsfelder und Risikoanalyse
 - 2.2.1 Tätigkeitsfelder
 - 2.2.2 Risikoanalyse
 - 2.2.2.1 Durchführung der Risikoanalyse
 - 2.2.2.2 Auswertung der Risikoanalyse
 - 2.3 Definitionen
 - 2.3.1 Schutzbefohlene
 - 2.3.2 Sexualisierte Gewalt
 - 2.3.3 Sexueller Missbrauch
 - 2.3.4 Physischer Missbrauch
 - 2.3.5 Missbrauch in der Pflege
 - 2.3.6 Psychische Gewalt
 - 2.3.7 Geistlicher Missbrauch
 - 2.3.8 Mobbing
 - 2.3.9 Stalking

- 3 Spezielle präventive Maßnahmen**
 - 3.1 Feststellung der persönlichen Eignung
 - 3.1.1 Auswahl und Ausbildung von Ordensmitgliedern
 - 3.1.2 Personalauswahl und -entwicklung
 - 3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Auskunftserklärung
 - 3.2.1 Erweitertes Führungszeugnis
 - 3.2.2 Auskunftserklärung
 - 3.3 Qualitätsmanagement
 - 3.3.1 Regelmäßige Überprüfung der Risikoanalyse
 - 3.3.2 Aus- und Fortbildungen
 - 3.3.3 Nachhaltige Aufarbeitung der Vergangenheit
 - 3.4 Ernennung von Ansprechpersonen
 - 3.4.1 Ernennung von Interventionsbeauftragten und Präventionsbeauftragten

- 4 Zuständigkeiten und Beschwerdewege**
 - 4.1 Kultur des achtsamen Miteinanders
 - 4.2 Mögliche Beschwerdewege
 - 4.3 Umgang mit Verdachtsmomenten

- 5 Interventionsmaßnahmen**
 - 5.1 Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises
 - 5.2 Gespräch mit den mutmaßlichen Betroffenen
 - 5.3 Anhörung der beschuldigten Person
 - 5.4 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden
 - 5.5 Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles
 - 5.6 Maßnahmen bei unbegründetem Verdacht

- 6 Hilfen**
 - 6.1 Hilfen für die Betroffenen
 - 6.2 Hilfen für betroffene Hausgemeinschaften und einzelne Personen

- 7 Konsequenzen für die Täterinnen**

- 8 Datenschutz, Auskunft, Aktenführung und Akteneinsicht**

- 9 Öffentlichkeit**

- 10 Anhänge zum Institutionellen Schutzkonzept**

1. Vorwort

Das weltweite Bekanntwerden von Missbrauchsfällen durch Geistliche, Ordensleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirche hat das Vertrauen von Menschen in die Institution Kirche tiefgreifend beschädigt. Dies wurde in Deutschland noch einmal besonders deutlich in den Ergebnissen der MHG-Studie von 2018¹ und durch die verschiedenen Gutachten in den einzelnen deutschen Bistümern².

Durch diese Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde deutlich, dass die Aufmerksamkeit verstärkt auch den strukturellen Ursachen für sexualisierte Gewalt gelten muss. Neben den Minderjährigen kamen auch erwachsene Schutzbefohlene sowie Personen in asymmetrischen Beziehungen als mögliche Betroffene sexuellen Missbrauchs oder übergriffigen Verhaltens in den Blick. Darüber hinaus hat sich als zusätzliche Dimension die Gefahr des geistlichen bzw. spirituellen Missbrauchs, insbesondere des Machtmissbrauchs, herausgestellt.

Vertrauen gewinnt man nur im Vertrauen zurück. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen bei uns sichere Vertrauens-Räume finden, in denen wir ihnen mit Respekt, Wertschätzung und Achtung vor ihrer Person begegnen.

Wir Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser unterstehen als Ordensgemeinschaft bischöflichen Rechts³ den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gesetzen des jeweiligen Landes (Deutschland, Österreich), in dem wir leben und arbeiten. Zudem stellen wir uns mit Nachdruck hinter die Richtlinien des Motu Proprio von Papst Franziskus vom 7. Mai 2019⁴.

Für Situationen sexualisierter und geistlicher Gewalt an Schutzbefohlenen aus der Vergangenheit oder Gegenwart gelten für unsere Provinz die Leitlinien und Regelungen der Ordensobernkongregationen der zwei Länder, in denen wir tätig sind, in der jeweils geltenden Fassung: das sind die deutsche Ordensobernkongregation (DOK)⁵ und die Österreichische Ordenskongregation⁶.

¹ Forschungsprojekt, MHG-Studie 2018: „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

² Gutachten einzelner Bistümer: Gutachten zu sexuellem Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising vom 20. Februar 2022; Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogenen und gemeindeorientierte Analysen, Essen, Februar 2023

³ MSsR – Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser, gegründet 1957 in der Erzdiözese München und Freising, Kongregation bischöflichen Rechtes

⁴ Papst Franziskus hat in seinem Motu Proprio vom 7. Mai 2019 neue Verfahrensweisen für die Strafanzeige bei Missbrauch vorgesehen und eine weltweite Anzeigepflicht eingeführt. Alle Diözesen müssen bis 2020 ein leicht zugängliches Meldesystem für Anzeigen einrichten. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört ein Verfahren, mögliche Unterlassungen von Verantwortlichen aufzuspüren. Alle Kleriker und Ordensgemeinschaften werden rechtlich verpflichtet, Informationen über möglichen Missbrauch oder eventuelle Unterlassungen beim Kirchenoberen zu melden. Dies gilt künftig nicht nur im Fall minderjähriger und schutzbedürftiger Opfer, sondern auch, wenn Ordensfrauen sowie abhängige volljährige Seminaristen oder Ordensnovizen betroffen sind, oder im Fall von Kinderpornografie.

⁵ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkongregation in der jeweils aktuellen Fassung

⁶ Rahmenordnung für die Katholische Kirche Österreichs: Die Wahrheit wird euch frei machen, Wien September 2021

In diesem Institutionellen Schutzkonzept können ergänzende Regelungen getroffen werden.

Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes dient der Prävention von und der Intervention bei sexualisierter Gewalt⁷, sexuellem und geistlichem Missbrauch. Dazu legt es konkrete und verbindliche Handlungsrichtlinien fest. Das Konzept umfasst eine Reflexion von und Auseinandersetzung mit unseren ordensspezifischen Strukturen, den bisher geltenden Richtlinien, der Organisationsstruktur und den Haltungen von Ordensmitgliedern sowie den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Das Institutionelle Schutzkonzept soll

- die Aufmerksamkeit für das Thema sexualisierte Gewalt, sexueller und/oder geistlicher Missbrauch schärfen,
- zur Sensibilisierung und Orientierung der Ordensangehörigen sowie der Angestellten, Assoziierten und der ehrenamtlich Mitarbeitenden beitragen,
- helfen, eine wertschätzende und grenzwahrende Umgangskultur zu pflegen,
- ein starkes Zeichen nach innen und außen setzen, dass mit dem Thema ernsthaft, verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird,
- dem Schutz und der Stärkung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen dienen,
- potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken,
- einen nachhaltigen Prozess der Aufarbeitung und der Qualitätsentwicklung ermöglichen.

Deshalb haben wir Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK)⁸ für unsere Zuständigkeitsbereiche in der Provinz Deutschland-Österreich erstellt. Dieses ist in gleicher Weise anzuwenden bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen.

Mit der Erstellung waren beauftragt:

Sr. Ruth Maria Stamborski, MSsR, Provinzoberin

Sr. Ulrike Schnürer, MSsR, Präventionsbeauftragte der Provinz

Genehmigung und Veröffentlichung

Das ISK, der Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement sind veröffentlicht auf der Homepage der Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser:

www.missionsschwestern.de; www.mssr.eu.

⁷ Physische Gewalt wird nicht explizit mit aufgeführt, ist aber mitgemeint. In Österreich ist sie deutlicherer Bestandteil der Rahmenordnung.

⁸ Bei der Erstellung des Schutzkonzeptes durften wir uns dankenswerterweise am ISK der Steyler Missionsschwestern (www.steyler-missionsschwestern.de) orientieren.

Geltungsdauer und Überprüfung

Das ISK wurde am 19.11.2023 von der Provinzleitung in kollegialer Abstimmung verabschiedet und zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Es ist bei der Provinzoberin hinterlegt und wird allen Ordensmitgliedern, Angestellten, Assoziierten und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Einmal in jeder Amtsperiode der Provinzleitung Deutschland-Österreich der MSsR (normalerweise 4 Jahre) wird das ISK auf Wirksamkeit und Aktualität überprüft und ggf. weiterentwickelt.⁹ Zuständig dafür ist die jeweilige Provinzleitung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem ISK und allen dazugehörigen weiteren Dokumenten überwiegend die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. Einführung

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Leitbild

Wir Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser sind eine internationale katholische Ordensgemeinschaft und wissen uns dem Evangelium und seinen Werten verpflichtet. Wir streben aktiv danach, an einer ganzheitlichen Entfaltung des Menschen und einer menschenwürdigen Gesellschaft und Welt mitzuwirken.

Wir sind überzeugt, dass die Würde eines jeden Menschen in der Ebenbildlichkeit Gottes gründet und von daher ein sehr hohes Gut ist, das es zu achten, zu schützen und zu bewahren gilt.

Weitere Grundlagen sind in unseren Konstitutionen und Statuten¹⁰ geschrieben. Als Gemeinschaft verpflichten wir uns, die Werte des Evangeliums in der Lebensform der evangelischen Räte zu leben. Den Menschen, denen wir begegnen und/oder mit denen wir arbeiten, bringen wir Respekt, Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Jeder Vorfall von sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch ist ein schweres Vergehen gegen die Würde der Betroffenen. Wir sind schockiert und beschämt darüber, dass dieser Missbrauch in vertrauensvollen und in der Regel asymmetrischen Beziehungen auch innerhalb der Kirche und innerhalb von Ordensgemeinschaften bzw. deren Einrichtungen vorkommt.

⁹ Siehe z. B. auch die Diskussionen in: Zeitschrift Lebendige Seelsorge 3/2023, spiritueller Missbrauch

¹⁰ Siehe die Konstitutionen und Statuten der Kongregation der Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser sowie die Provinzstatuten 2022-2026 der Provinz D-Ö

Asymmetrische Beziehungen, wie z.B.

- in sozialpastoralen Tätigkeiten
- bei Angeboten für Kinder und Jugendliche
- in der Formation (Ordensausbildung)
- in Pflegesituationen
- in geistlicher Begleitung
- bei Exerzitienbegleitung
- bei seelsorglichen Gesprächen

gestalten wir deshalb transparent und im Bewusstsein der Wichtigkeit des richtigen Umgangs mit Nähe und Distanz.

2.1.2 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns, uns in unseren beruflichen und privaten Beziehungen verantwortlich und besonnen zu verhalten. Der Respekt vor der Würde und Einmaligkeit des Menschen ist dabei leitend. Deshalb positionieren wir uns klar und eindeutig gegen Grenzüberschreitungen, die diese Würde und Einmaligkeit verletzen. Dies gilt sowohl für den Bereich der sexualisierten Gewalt als auch für jede Form von physischer und/oder psychischer Gewalt.

Für folgende Bereiche haben wir in einem Verhaltenskodex¹¹, der Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes ist, für die Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser (MSsR) und ihre Angestellten, Assoziierten und ihre ehrenamtlich Mitarbeitenden verbindliche und konkrete Verhaltensregeln aufgestellt:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Privat- und Intimsphäre
- Umgang mit sozialen Netzwerken, Nutzung von Medien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zulässigkeit von Geschenken
- Professionalität in der seelsorglichen Arbeit
- Kollegialität
- Leitungsverantwortung und Teamarbeit
- spirituelle Autonomie.

¹¹ Verhaltenskodex: siehe Anlage Nr. 1

Bereiche des Verhaltenskodex speziell für Ordensmitglieder

- Ordensausbildung
- Umgang mit Macht und Autorität
- Umgang mit sich selbst
- Spirituelle Autonomie
- Unsere Verantwortung als Dienstgeber
- Sanktionen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex
- Geltungsdauer und Evaluationen.

In jedem einzelnen Tätigkeitsfeld können weitere passende Kategorien hinzugefügt werden. Darüber hinaus können Dienst- und Handlungsanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die betreffenden Ordensmitglieder, Angestellten, Assoziierte sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden unterzeichnen in einer Verpflichtungserklärung¹², dass sie diesen Verhaltenskodex beachten und ihr Verhalten danach ausrichten.

Die Verpflichtungserklärung ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes.

2.2 Tätigkeitsfelder und Risikoanalyse

2.2.1 Tätigkeitsfelder

Wir Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser sind in folgenden Schwerpunktbereichen tätig:

- Seelsorge
- Sozialpastorale Arbeit
- Exerzitien
- Geistliche Begleitung
- Berufungspastoral
- Kinder- und Jugendarbeit
- Ordensausbildung
- Gästebetreuung
- Pflege und Betreuung.

Diese Schwerpunktbereiche wurden bei der Erstellung des ISK besonders berücksichtigt. Die aufgestellten Richtlinien gelten in entsprechender Weise auch für andere Tätigkeitsfelder von Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser.

¹² Verpflichtungserklärung: siehe Anlage Nr. 2

2.2.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt den ersten wichtigen Schritt in der Prävention von und Intervention bei sexueller Gewalt, sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch dar. Diese betrifft die Strukturen, die gelebte Kultur des achtsamen Miteinanders und die Haltung der Ordensangehörigen sowie der Assoziierten, der Angestellten, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

2.2.2.1 Durchführung der Risikoanalyse

Grundlage dieses Schutzkonzeptes war eine Risikoanalyse aller Tätigkeitsbereiche an allen Standorten. Die Gruppe der Schwestern unter 70 Jahren hat die Risikoanalyse mittels eines erarbeiteten schriftlichen Fragebogens im Juli 2022 durchgeführt und für ihre Bereiche erstellt, um mögliche Risikofaktoren für sexuellen und/oder geistlichen Missbrauch identifizieren zu können, Gefahrenpotentiale festzustellen und diese zu verändern.

2.2.2.2 Auswertung der Risikoanalyse

Die Auswertung der Risikoanalyse erfolgte durch eine externe Fachkraft¹³. Allen Teilnehmenden wurde die Möglichkeit gegeben, in einer Videokonferenz das Ergebnis der Risikoanalyse zu besprechen. Die Erkenntnisse fließen in die konkreten Verfahrensweisen mit ein.

Die verwendeten Risikoanalysebögen sind Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes. Die Ergebnisse der Risikoanalyse und der Risikomanagementbogen¹⁴ sind bei der Provinzoberin hinterlegt.

2.3 Definitionen

2.3.1 Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder aufgrund asymmetrischer Beziehungen besonders schützenswert sind. Dies sind insbesondere:

- Minderjährige
- Personen, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflos oder wehrlos sind
- Personen, die aufgrund einer psychischen oder physischen Erkrankung oder eines Gebrechens nicht geschäftsfähig sind
- Personen, die aufgrund einer – auch vorübergehenden – seelischen Notlage wehrlos sind.

¹³ Gemeindereferentin Marion Stegmann (Marion.stegmann@bistum-essen.de), Präventionsfachkraft im Bistum Essen

¹⁴ Risikoanalysebogen: siehe Anlage Nr. 3

Zudem muss ein Schutzverhältnis gegenüber den Betroffenen bestehen.

Das ist der Fall, wenn

- die Person der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person untersteht (z.B. Pflegepersonen, Vormund, Betreuer)
- die schutzbedürftige Person von einer Fürsorgepflichtigen der Obhut einer anderen Person überlassen worden ist
- die schutzbedürftige Person jemand anderem im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist
- die schutzbedürftige Person - auch vorübergehend - in einem Macht-/ Abhängigkeitsverhältnis steht (z.B. in der Ordensausbildung) und/oder sich in einer asymmetrischen Beziehung befindet.

Ein Sonderfall besteht im Bereich der geistlichen Begleitung und der Exerzitienbegleitung. Normalerweise handelt es sich hierbei um ein Beziehungsgeschehen zwischen zwei erwachsenen, menschlich reifen und psychisch gesunden Personen auf Augenhöhe. Kennzeichen der guten Begleitung ist die Zunahme von Selbstständigkeit und Freiheit. Typisch für Geistlichen Missbrauch ist, dass die begleitete Person immer stärker von der Begleiterin abhängig (gemacht) wird.¹⁵

Es ist darauf zu achten, dass in der geistlichen Begleitung keine Seite manipulativ tätig wird und so ein Abhängigkeitsverhältnis entstehen kann.

2.3.2 Sexualisierte Gewalt

Unter dem (Ober-)Begriff „sexualisierte Gewalt“ werden alle sexuellen Handlungen zusammengefasst, die gegen den Willen oder mit vermeintlicher Einwilligung einer Person durchgeführt werden. Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gemäß dem 13. Abschnitt des Deutschen Strafgesetzbuches (§§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind,
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang eine Grenzüberschreitung darstellen.

Stets handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.

¹⁵ Siehe Thomas Gertler, in: Korrespondenz zur Spiritualität der Exerzitien 69 (2019) H.114: Um der größeren Freiheit willen... Hinweise für Begleitung bei geistlichem Missbrauch

Wir unterscheiden:

- **Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen resultieren. Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie verletzen Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.

- **Übergriffe**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ Machtmissbrauchs sind;

- **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** wie z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung.

2.3.3 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung,

- die an einer schutzbedürftigen Person entweder gegen deren Willen oder im vermeintlichen Einverständnis vorgenommen wird,
- der die schutzbedürftige Person aufgrund physischer, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann.

Die Täterin nutzt ihre Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der schutzbedürftigen Person zu befriedigen.¹⁶ Damit einhergehend ist das Bemühen, die Tat geheim zu halten. Dadurch werden die Betroffenen zur Sprach-, Wehr- und Hilflosigkeit verurteilt.

2.3.4 Physischer Missbrauch

Körperliche Gewalt beinhaltet alle Formen der Androhung und Ausführung von physischer Misshandlung. Diese umfasst z.B. Ohrfeigen, Kneifen, den „Klaps auf den Po“, Schütteln, Stoßen, Festhalten, An-den-Haaren-Ziehen, Zwicken, Beißen bis hin zu Schlagen, Treten, Boxen, Prügeln mit Fäusten oder Gegenständen. Jede Form von körperlichen Disziplinarmaßnahmen (etwa in Erziehung, Ausbildung oder Betreuung) sind als physischer Missbrauch anzusehen.

2.3.5 Missbrauch in der Pflege

Nach der international anerkannten Definition der Weltgesundheitsorganisation¹⁷ (WHO) ist als „Gewalt in der Pflege“ entweder eine einmalige oder eine wiederholte Handlung oder das Unterlassen einer angemessenen Reaktion im Rahmen einer Vertrauensbeziehung zu verstehen, wodurch einer pflegebedürftigen Person Schaden oder Leid zugefügt wird (vgl. WHO, 2008).

¹⁶ Vgl. Bange, D. Deegner, G.1996: Sexueller Missbrauch an Kindern. Hintergründe, Ausmaß, Folgen. Weinheim 2006, S. 105

¹⁷https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Praevention/Berichte/Kurzbericht_Final_GewaltfreiePflege.pdf (Februar 2020)

Die WHO unterscheidet folgende Formen von Gewalt gegen ältere oder pflegebedürftige Menschen:

- physische Gewalt (z.B. Schlagen, Treten)
- psychische Gewalt (z.B. Drohungen, Beleidigungen, Erniedrigung)
- sexuelle Gewalt (z.B. gewaltsam herbeigeführter Sexualkontakt)
- finanzielle Ausbeutung (z.B. Diebstahl und Unterschlagung von Eigentum)
- Vernachlässigung (z.B. unangemessene Versorgung mit Nahrung, Getränken, Körperpflege)
- Einschränkung des freien Willens (z.B. unnötige freiheitsentziehende Maßnahmen, Einschränkung durch institutionelle Strukturen und Abläufe).

Gerade bei der Hilfe zur Körperpflege kann es einen fließenden Übergang von professionellem zu grenzüberschreitendem Verhalten geben.

2.3.6 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist oft schwer zu erkennen, da sie meist subtil und schleichend erfolgt. Sie wird in unterschiedlichen Verhaltensweisen und Strategien verübt.

Die betroffene Person wird systematisch und wiederholt durch Worte, Handlungen oder Verhaltensweisen verletzt, bedroht oder eingeschüchtert. Es handelt sich hierbei um eine Form der emotionalen Misshandlung. Ziel ist es, das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der betroffenen Person zu zerstören, um damit Macht, Kontrolle und Dominanz zu erhalten.

Es gibt verschiedene Formen von psychischer Gewalt, die sich in ihrer Ausprägung und Intensität unterscheiden können. Einige Beispiele sind:

- Ständige Kritik, Beschimpfungen und Abwertung,
- Isolation und Einschränkung der sozialen Kontakte,
- Drohungen, Einschüchterung und Verunsicherung,
- Gezielte Manipulation und Kontrolle,
- Verleumdung und Gerüchteverbreitung,
- Ignorieren und Schweigen,
- Erpressung und Demütigung.

2.3.7 Geistlicher Missbrauch

Geistlicher Missbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf geistliche Autorität Druck und Unfreiheit entsteht und Abhängigkeit erzeugt und ausgenutzt wird.¹⁸

Wir verstehen darunter jede bewusste oder unbewusste Handlung gegen die geistliche Selbstbestimmung eines Menschen im Kontext des geistlichen bzw. religiösen Lebens in Gemeinschaften und Gemeinden, vor allem in Formen der Begleitung wie z.B. Beichte, Seelsorge, geistlicher Begleitung, Exerzitienbegleitung und Ordensausbildung.

¹⁸ siehe Rahmenordnung für die Katholische Kirche Österreichs

Geistlicher Missbrauch geht einher mit tiefgehenden Manipulationen, die psychische und physische Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen.

Im Rahmen Geistlichen Missbrauchs werden Grenzen, die Gott selbst jedem Menschen zugedacht hat, aus vermeintlich religiösen Gründen überschritten, und/oder es wird der Lebensraum, der einer Person von Gott geschenkt ist, wiederum aus religiösen Gründen eingeengt.

Klaus Mertes SJ unterscheidet:

1. Begleiter verwechselt sich mit Gott,
2. Begleitete verwechselt Begleiter mit Gott,
3. Beide unterstützen diese Verwechslung.¹⁹

Dies geschieht

- bewusst manipulativ oder unbewusst durch die Begleiterin, ohne dass dies den Begleiteten deutlich wird.
- unter Ausnutzung der Hingabebereitschaft, Hilfsbedürftigkeit oder Abhängigkeit von Begleiteten.

Geistlicher Missbrauch kann als mögliche Vorstufe zu oder in Kombination mit sexuellem Missbrauch, Mobbing oder Stalking geschehen.

2.3.8 Mobbing

Mobbing ist eine subtile Methode, Menschen durch destruktives Verhalten unter Druck zu setzen und/oder auszugrenzen, um sie aus einer bestimmten Gruppe zu vertreiben, sie bloßzustellen und zu demütigen. Mobbing verläuft nach bestimmten Mechanismen, die die Opfer in der Regel nicht rechtzeitig erkennen. Sie reagieren nicht, zu spät oder nicht mit den geeigneten Möglichkeiten.

2.3.9 Stalking

Unter dem Begriff "Stalking" werden wiederholte Verfolgungshandlungen gegen eine Person verstanden, die deren Lebensführung unzumutbar beeinträchtigen, beispielsweise Verfolgen und Nachgehen, wiederholte unerwünschte Anrufe, Briefe, E-Mails und andere Nachrichten.²⁰

¹⁹ Definition von geistlichem Missbrauch: Geistlicher Missbrauch liegt vor, wenn eine Person mit geistlicher Autorität mit der Stimme Gottes verwechselt wird, sei es, dass die zu begleitende Person die Begleitperson mit der Stimme Gottes verwechselt oder sie sich selbst für die Stimme Gottes hält oder wenn beide die geistliche Autorität als die Stimme Gottes ansehen (Klaus Mertes in: <https://ordensgemeinschaften.bistumlimburg.de/beitrag/umgang-mit-macht-geistlicher-missbrauch-wirkungen-und-herausforderungen/>)

²⁰ Stalking: Bundeskanzleramt Österreich: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/stalking.html>

3. Spezielle präventive Maßnahmen

3.1 Feststellung der persönlichen Eignung

3.1.1 Auswahl und Ausbildung von Ordensmitgliedern

In einem standardisierten Aufnahmeverfahren wird die Eignung und Befähigung von Interessentinnen zum missionarischen Ordensleben in unserer Kongregation geprüft.²¹ Die Ausbildung wird in einem Ausbildungsvertrag geregelt.

3.1.2 Personalauswahl und -entwicklung

Gemäß der Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkongferenz²² werden in den Vorstellungsgesprächen mit etwaigen neuen Mitarbeitenden, die in unserer Ordensgemeinschaft tätig sein werden, die Prävention von und Intervention bei sexualisierter und geistlicher Gewalt thematisiert.

Auch während einer Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen werden diese Präventions- und Interventionsmaßnahmen erörtert.

Diese Themen werden auch mit ehrenamtlich Mitarbeitenden und mit Assoziierten besprochen.

Die Verantwortung dafür trägt die Provinzleitung. In Aus- und Fortbildung sind Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch Pflichtthemen.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

3.2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die

- im regelmäßigen Kontakt mit Schutzbefohlenen oder
- im seelsorglichen Kontext

tätig sind,

müssen entsprechend den arbeitsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.²³

Vorlage und Dokumentation sind Teil dieses Institutionellen Schutzkonzeptes.

Zur Zulassung zum Postulat ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das Führungszeugnis wird der Personalakte hinzugefügt.

²¹ Siehe Konstitutionen der MSsR K 58 sowie K 59 mit S 59.1. Außerdem ist das Verfahren zur Aufnahme im jeweils gültigen Formationsplan der Provinz Deutschland-Österreich festgelegt.

²² Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkongferenz in der jeweils aktuellen Fassung

²³ Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses: siehe Anlage Nr. 4

3.2.2 Auskunftserklärung

Die Ordensangehörigen, die Angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine Auskunftserklärung²⁴ zu unterzeichnen.

Ausgenommen von der Verpflichtung der Unterzeichnung der Erklärung sind Schwestern, die nicht mehr geschäftsfähig sind oder aufgrund von Alter oder Krankheit dauerhaft nicht mehr im Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen.

Die Provinzoberin stellt sicher, dass die Erklärung unterschrieben wird.

3.3 Qualitätsmanagement

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, dass Maßnahmen zur Prävention und Intervention nachhaltig beachtet und fester Bestandteil unserer ordensspezifischen Lebenskultur werden.

3.3.1 Regelmäßige Überprüfung der Risikoanalyse

Die Risikoanalysen sowie die Ausführungen des ISK werden einmal in der Amtsperiode der Provinzleitung (normalerweise 4-Jahres-Rhythmus) überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden schriftlich festgehalten und bei der Provinzoberin hinterlegt. Die Überprüfungen dienen der konzeptionellen und/oder strukturellen Aktualisierung zum Schutz gegen die unterschiedlichen Formen von Gewalt.

3.3.2 Aus- und Fortbildungen

Prävention von und Intervention bei den unterschiedlichen Formen von Gewalt erfordern Schulungen, die regelmäßig weiterentwickelt werden. Diejenigen, die über einen Arbeitsvertrag (bzw. Gestellungsvertrag) in den Diözesen oder bei anderen Dienstgebern tätig sind, verpflichten sich, die dort erforderlichen Standards zu erfüllen und Fortbildungen wahrzunehmen.

Die Schulungen behandeln gemäß der Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkongress insbesondere folgende Themen:

- Angemessene Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Tätern und Täterinnen
- (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum; Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen

²⁴ Auskunftserklärung: siehe Anlage Nr. 2

- Notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffene Institution
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung
- Regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung
- Strukturen geistlichen Machtmissbrauchs.

3.3.3 Nachhaltige Aufarbeitung der Vergangenheit

Die nachhaltige Aufarbeitung etwaiger sexualisierter und/oder geistlicher Gewalt in unserer Ordensgemeinschaft leistet einen Beitrag dazu, Schutzbefohlene besser zu schützen und ihre Rechte zu stärken. Sie soll der Anerkennung des Leids und der Rechte betroffener Schutzbedürftiger sowie deren Unterstützung dienen.²⁵ Sie zielt darauf ab, die Ordensmitglieder sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden für die Dimensionen der unterschiedlichen Formen von Missbrauch zu sensibilisieren.

Nachhaltige Aufarbeitung bildet einen wichtigen Baustein für die in diesem ISK festgelegten speziellen Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind ebenfalls auf der Website der Ordensgemeinschaft (www.missionsschwestern.de; www.mssr.eu) sowie der DOK (www.orden.de) und der ÖOK (www.ordensgemeinschaften.at) einzusehen.

Darüber hinaus sind die Kontaktdaten in den Hausgemeinschaften der Ordensgemeinschaft in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

3.4 Ernennung von Ansprechpersonen

3.4.1 Ernennung von Interventionsbeauftragten und Präventionsbeauftragten

Gemäß den Leitlinien der Deutschen Ordensobernkonzferenz²⁶ bestimmt die Provinzoberin mit ihrem Rat zwei geeignete Personen, die keine Ordensmitglieder sind, als Ansprechpersonen für Hinweise auf einen möglichen sexuellen und/oder geistlichen Missbrauch an Minderjährigen oder an erwachsenen Schutzbefohlenen (externe/r Interventionsbeauftragte/r).

Als Ordensgemeinschaft bischöflichen Rechts nehmen wir den Dienst der diözesanen Beauftragten für Prävention, Intervention und Missbrauch der Erzdiözese München-Freising in Anspruch.²⁷

²⁵ „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen – Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“. Punkt 1.1 (2019)

²⁶ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften“ in der jeweiligen Fassung

²⁷ Ansprechpartner der Erzdiözese München und Freising; siehe:

www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen

Die Provinzoberin ernennt mit ihrem Rat eine interne geeignete Ansprechperson zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und/oder geistlicher Gewalt sowie Grenzüberschreitungen bei Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsbeauftragte). Bei Bedarf steht ebenso der/die externe Präventionsbeauftragte der Erzdiözese München-Freising zur Verfügung.

4. Zuständigkeiten und Beschwerdewege

4.1 Kultur des achtsamen Miteinanders

Wir pflegen eine Kultur des Hinschauens und des Zuhörens. Jedem Vorwurf werden wir konsequent nachgehen und eine Klärung herbeiführen. Die Anliegen unserer Mitschwestern, der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie unserer Gäste nehmen wir ernst. Sie führen zu einer Reflexion unserer Strukturen und Arbeitsabläufe sowie des eigenen Verhaltens.

In unserer Provinz sind interne Beschwerdewege²⁸ für alle Mitschwestern, Angestellten, Assoziierten und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Gäste beschrieben und bekannt gemacht.

4.2 Mögliche Beschwerdewege

Hinweise auf jede Art von Missbrauch an Schutzbefohlenen durch Ordensangehörige, Angestellte oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Ordensgemeinschaft können auf folgende Weise gemeldet werden:

- Information an die oben genannten diözesanen Beauftragten oder die interne Präventionsbeauftragte
- Information an die Provinzoberin, im Arbeitskontext an die Dienstvorgesetzten.

In jedem Fall werden eingehende Beschwerden dokumentiert.

Die Provinzoberin informiert auch die Generaloberin, wenn sich die Vorwürfe auf ein Ordensmitglied beziehen.

Bezüglich der Besonderheiten bei seelsorglichen Gesprächen (Verschwiegenheits- bzw. Meldepflicht) richten wir uns nach den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz/ nach den Richtlinien in Österreich²⁹.

4.3 Umgang mit Verdachtsmomenten

Bei der Überprüfung der Verdachtsmomente unterscheiden wir:

- Vermutung, vager Verdacht
beobachten, Ansprechbarkeit signalisieren, Austausch mit kompetenten Personen suchen, dokumentieren, Kontrollmöglichkeiten schaffen, schriftlicher Aktenvermerk

²⁸ Beschwerdewege: siehe Anlage Nr. 5

²⁹ Für Österreich gilt: https://www.erzdiocese-wien.at/dl/OolmJKJLLllKJqx4KojK/Rahmenordnung_Die_Wahrheit_wird_euch_freimachen_2021_pfd
Seite 70

- unbegründeter Verdacht
Prüfung der Vorwürfe, Rücknahme des Verdachts/ der Vermutung gegenüber allen einbezogenen Personen, schriftlicher Aktenvermerk
- begründeter Verdacht
dokumentieren, Schutz der gefährdeten Personen sicherstellen, Weitergabepflicht an die Leitung, bei Bedarf externe Beratung, Einbeziehung der Missbrauchsbeauftragten, schriftlicher Aktenvermerk
- erhärteter oder bestätigter Verdacht
Abmahnung, Einleitung arbeitsrechtlicher/kirchenrechtlicher Maßnahmen, Suspendierung vom Dienst, Strafanzeige, Information an externe Stellen, schriftlicher Aktenvermerk

5. Interventionsmaßnahmen

5.1 Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Liegen Informationen über einen Verdacht des sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs vor, werden Gespräche mit den beteiligten Personen geführt. Zuständig für diese Gespräche ist im Falle einer Beschuldigung gegen Ordensmitglieder bzw. Angestellte und ehrenamtlich Mitarbeitende die Provinzoberin. Je nach Situation kann das Gespräch von dieser alleine oder unter Hinzuziehung der/des Präventionsbeauftragten geführt werden.

5.2 Gespräch mit den mutmaßlichen Betroffenen

Die Provinzoberin initiiert nach Möglichkeit ein Gespräch mit der betroffenen Person. Diese kann zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Bei minderjährigen Betroffenen sind immer die Eltern/Erziehungsberechtigten zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Die betroffene Person wird in dem Gespräch darauf hingewiesen, dass seitens des Ordens die Verpflichtung besteht, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungsbehörden und etwaigen anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dieser Hinweis erfolgt zu Beginn des Gespräches.

Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt.³⁰ Darin sind die Personalien der anwesenden Personen aufzunehmen. Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterzeichnet. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird.

Besondere Beachtung soll dem Schutz der Betroffenen und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, gelten. Die Betroffenen und/oder die Sorgeberechtigten oder rechtlichen Betreuer werden zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

³⁰ Protokollformular Gespräch mit betroffener Person: siehe Anlage Nr. 6

5.3 Anhörung der beschuldigten Person

Die Provinzoberin oder die von ihr beauftragte Person hört die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Von einer Anhörung wird abgesehen, wenn dadurch die Aufklärung des Sachverhalts gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert würde. In jedem Fall muss der Schutz der Betroffenen sichergestellt werden, bevor die Anhörung der beschuldigten Person stattfindet.

Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen.

Sie wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Weiterhin wird sie informiert über die Möglichkeit zur Selbstanzeige sowie über die Verpflichtung seitens unserer Ordensgemeinschaft, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungs- und etwaigen anderen Behörden weiterzuleiten.

Das Gespräch wird protokolliert.³¹ Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird.

Die Provinzoberin wird über das Ergebnis des Gespräches informiert, sofern sie das Gespräch nicht selbst geführt hat.

Uns ist bewusst, dass auch gegenüber der beschuldigten Person eine Fürsorgepflicht existiert. Die beschuldigte Person steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Die Provinzoberin hat die Letztverantwortung. Sie entscheidet aus der Situation heraus, welche weitere Fachkraft (Missbrauchsbeauftragte, Interventionsbeauftragte, Mitglied der Provinzleitung, Präventionsbeauftragte, Therapeuten...) die in 5.2.1 und 5.2.2 genannten Maßnahmen mit umsetzt.

5.4 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Beim Verdacht einer Straftat oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) an Schutzbefohlenen leitet die Provinzoberin oder eine von ihr benannte Vertretung die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt) weiter. Das Gleiche gilt auch für den Verdacht einer Straftat, die im Kontext von geistlichem Missbrauch steht.

Eine Ausnahme von der Informationspflicht gegenüber der Strafverfolgungsbehörde besteht nur dann, wenn dies dem ausdrücklichen Willen der Betroffenen (ggf. deren Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung

³¹ Protokollformular Gespräch mit beschuldigter Person: siehe Anlage 7

rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung werden genau dokumentiert. Diese Dokumentation ist von der Betroffenen (ggf. deren Eltern oder Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen. Die Strafverfolgungsbehörden sind auf jeden Fall einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

5.5 Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles

Liegt der Verdacht eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Schutzbefohlenen vor, entscheidet die Provinzoberin in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

5.6 Maßnahmen bei unbegründetem Verdacht

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch die Provinzoberin in einem Abschlussvermerk in der Akte festzuhalten. Das Ergebnis wird der beschuldigten Person mitgeteilt.

Es ist Aufgabe der Provinzoberin, gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, die den guten Ruf der unbegründet verdächtigten Person wiederherstellen.

6 Hilfen

6.1 Hilfen für die Betroffenen

Betroffene können „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die/den Missbrauchsbeauftragte/n beantragen.³² Den Betroffenen werden durch unsere Ordensgemeinschaft freiwillige Hilfen angeboten. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Diese Möglichkeiten bestehen auch dann, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist die Provinzoberin mit ihrem Rat zuständig. Entscheidungen werden grundsätzlich in Absprache mit der/dem Missbrauchsbeauftragten getroffen.

Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. mit Behörden und fachlich kompetenten Stellen zusammenzuarbeiten.

³² Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids im Ordensbereich, März 2023. In Österreich halten wir uns an dort geltenden Regelungen.

6.2 Hilfen für betroffene Hausgemeinschaften und einzelne Personen

Die Hausgemeinschaften bzw. einzelne Personen können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen zu bewältigen. Das gilt in besonderer Weise für Personen, die unbegründet verdächtigt worden sind.

7 Konsequenzen für die Täterinnen

Gegen in unserer Ordensgemeinschaft Tätige, die Schutzbefohlene sexuell und/oder geistlich missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

Die betreffende Person wird von uns nicht mehr in der Arbeit mit Schutzbefohlenen eingesetzt. Der Kontakt zu Schutzbefohlenen wird unterbunden.

Auch eine Ordensangehörige, die strafbare Handlungen im Sinne dieses Institutionellen Schutzkonzeptes und der dazu gehörigen Leitlinien begangen hat, wird nicht mehr in der Arbeit mit Schutzbefohlenen eingesetzt.

Wird sie versetzt, und erhält sie eine neue Provinz- und/oder Hausoberin oder Dienstvorgesetzte, wird diese über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften informiert. Gleiches gilt gegenüber einer neuen Vorgesetzten im bisherigen Lebensumfeld und auch dann, wenn der sexuelle und/oder geistliche Missbrauch erst nach Versetzung oder nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Die Provinzoberin hält die Informationsweitergabe schriftlich in der Personalakte fest.³³

8 Datenschutz, Auskunft, Aktenführung und Akteneinsicht

Der Schutz personenbezogener Daten, das Recht Beteiligter im Rahmen dieses ISK auf Einsicht in die erhobenen Daten³⁴, die sachgemäße Verarbeitung erhobener Daten sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung der geführten Akten sind uns ein wichtiges Anliegen.

Um diesen Schutz zu gewährleisten, gelten die Kirchliche Datenschutzregelung sowie die Kirchliche Archivordnung Orden (KAO-O)³⁵ in der jeweils gültigen Fassung.

Als Gemeinschaft bischöflichen Rechts werden wir vom diözesanen Datenschutzbeauftragten der Erzdiözese München-Freising vertreten.

Die Aufbewahrung von Unterlagen richtet sich nach der kirchlichen Datenschutzregelung. Für die Zeit der Aufbewahrung trifft die Provinzoberin geeignete Maßnahmen, um die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

³³ Dokumentation von Missbrauchsmeldung: siehe Anlage Nr. 8

³⁴ „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ in der jeweils gültigen Fassung

³⁵ Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts (KDR-OG) in der Fassung des jeweils aktuellen Vorstandbeschlusses der DOK, Deutsche Ordensobernkonzferenz e.V.

9 Öffentlichkeit

Die Kommunikation mit den Medien wird während laufender Ermittlungen ausschließlich von der Provinzoberin und/oder von ihren Delegierten gehandhabt. Dabei wird größter Wert auf die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes aller beteiligten Personen gelegt.

10 Anhänge zum Institutionellen Schutzkonzept

- 1 Verhaltenskodex für die Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser, Provinz Deutschland-Österreich
- 2 Verpflichtungs- und Auskunftserklärung / a: für Ordensleute, b: für Angestellte und Ehrenamtliche
- 3 Fragebogen zur Risikoanalyse
- 4 Dokumentation: Erweitertes Führungszeugnis
- 5 Beschwerdewege
- 6 Protokollvorlage für das Gespräch mit betroffener Person
- 7 Protokollvorlage für das Gespräch mit beschuldigter Person
- 8 Dokumentation von Missbrauchsmeldung